

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

- 1. GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Diese ALB, in der auf unserer Website publizierten Fassung (www.hainzl.at/alb), gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der HAINZL INDUSTRIESYSTEME GmbH, Sonnenstraße 9 D-80331 München (nachstehend „der Verkäufer“), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Es gelten – auch für zukünftige Verträge mit demselben Käufer – ausschließlich diese ALB als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweiligen Fassung, ohne dass der Verkäufer im Einzelfall darauf hinweisen muss; über Änderungen der ALB wird der Verkäufer den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren. Fremde Geschäftsbedingungen werden in keinem Fall Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn der Verkäufer vorbehaltlos liefert, diesen nicht widersprochen hat oder in Zukunft nicht widersprechen sollte. Die ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
 - 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 2. VERTRAGSSCHLUSS**
 - 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung hierfür eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
 - 2.2 Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Wenn der Verkäufer ein schriftliches Angebot unterbreitet und nichts anderes vereinbart ist, hält sich der Verkäufer an das Angebot für die Zeit von 2 Wochen nach Abgabe gebunden.
 - 2.3 Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, Nebenabreden mit den Käufern zu treffen. Soweit sie dennoch Zusatzvereinbarungen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
 - 2.4 Falls Import- und Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss der Käufer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 3. PREISE**
 - 3.1 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfallt. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, weitere Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. Die Kosten für Fracht, Transport und Verpackung trägt der Käufer. Der Käufer trägt sämtliche Kosten für Rücklieferungen, die nicht durch eine mangelhafte Lieferung durch den Verkäufer veranlasst wurden.
 - 3.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor. Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des geänderten Preises durch den Käufer zustande.
 - 3.3 Kostenvorschläge sind unverbindlich. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf, solange der ursprüngliche unverbindliche Kostenvorschlag um nicht mehr als 15% überschritten wird.
 - 3.4 Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen beim Verkäufer aufaufende Kosten sind diesem vom Käufer zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 4. LIEFERUNG UND LIEFERFRIST**
 - 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei der Annahme der Bestellung angegeben. Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer setzt dabei die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
 - 4.2 Bei vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Versprechen bestimmter Liefertermine befreit den Käufer nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung sowie der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Liefertermin“ bezeichnet hat.
 - 4.3 Kann der Verkäufer eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Störungen im Betriebsablauf bei sich oder bei Vorlieferanten, die für den Verkäufer nachweislich von erheblichem Einfluss sind sowie bei unvorhersehbaren Ereignissen, durch Ausschusswerden eines wesentlichen Arbeitsteiles, im Falle höherer Gewalt oder durch Arbeitskämpfe, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Ablaufzeit. Dem Käufer werden die Gründe und die voraussichtliche neue Lieferfrist unverzüglich mitgeteilt.
 - 4.4 Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalisierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vordienende Pauschale entstanden ist.
 - 4.5 Der Verkäufer ist berechtigt, zumutbare Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Über Teil- und Vorlieferungen setzt der Verkäufer den Käufer in angemessener Zeit im Voraus in Kenntnis.
 - 4.6 Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen und die Ware in Rechnung stellen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfordern dadurch keine Änderung.
 - 4.7 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung und Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste, und die nicht in den empfangenen Paketen enthalten sind, Erstattung zu verlangen.
 - 4.8 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 5. GEFÄHRENBÜRGUNG UND ABNAHME**
 - 5.1 Falls nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Übergang an den ersten Transporteur über.
 - 5.2 Gesondert vereinbarte Güterprüfungen oder Probetriebbeurteilungen berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.
- 6. ZAHLUNG, GEGENRECHTE**
 - 6.1 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt, insbesondere sein Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - 6.2 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erstattung zu verlangen.
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) ab Fälligkeit zumindest Verzugszinsen in der Höhe von 9% pro Jahr über dem Basiszinssatz verrechnen, sofern er nicht durch einen ausgerechneten Kosten nachweist,
 - e) bei Nichteinholung eines angemessenen Nachfrists vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, fertige bzw. angearbeitete Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Kaufpreises zu verlangen.
 - 6.3 Sofern im Einzelfall keine Zahlungsvereinbarung vereinbart wurden, sind Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt auch für Beträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen, über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus, entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
 - 6.4 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei zahlsteltend des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt stets der Käufer die anfallenden Bankspesen. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontospesen) gehen zu Lasten des Käufers. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers im Einzelfall.
 - 6.5 Eingeräumte Verpächts sind bis zum Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
 - 6.6 Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit dem Verkäufer gem. § 288 Abs. 5 BGB Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 40,00 zu erstatten, die auf etwaige Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet werden.
- 7. EIGENTUMSVORBEHALT**
 - 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übergeben werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.
 - 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
 - 7.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den Erzeugnissen. Er behält das Eigentum an den verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Daraus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gehen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in gem. Ziff. 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtung – an dem Verkäufer gegenüber – nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 7.2 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.**
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.**
- 8. MÄNGELANSPRÜCHE**
 - 8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
 - 8.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung vorgelegt werden und in den Vertrag einbezogen wurden.
 - 8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
 - 8.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
 - 8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - 8.6 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - 8.7 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zur Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
 - 8.8 Die zum Zwecker Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
 - 8.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die Betriebssicherheit oder der Arbeit unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
 - 8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlergefallen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erlosch abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatzhaftung der Verkäufer für einen nicht angezeigten Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
 - 8.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
 - 9. SONSTIGE HAFTUNG**
 - 9.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatzhaftung der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Haftung für die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle der Kündigung des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
 - 10. VERÄHRUNG**
 - 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 - 10.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).
 - 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 9 Abs. 2 S. 1 u. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjahen jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - 11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
 - 11.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers erheblich ist, und/oder der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.
 - 11.2 Außer im Fall der Ziff. 6.2.e) ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Begehung oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der in Ziff. 4.3 angeführten Umständen insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt.
 - 11.3 Der Rücktritt des Verkäufers kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
 - 12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT**
 - 12.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
 - 12.2 Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen dementsprechend den Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung, Nachahmung, Wettbewerb. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn eine Bestellung anderweitig erteilt wird.
 - 12.3 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Verwendung und Weiterveräußerung der vom Verkäufer erworbenen Waren keine fremden Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Marken usw.) zu verletzen.
 - 13. DATENSCHUTZ, RICHTIGSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, ALLGEMEINES**
 - 13.1 Zum Zwecke der Abwicklung von Aufträgen, Anfragen und Angeboten, die durch die Käufer oder durch sie beauftragte Dritte in ihrem Namen erfolgen, ist der Verkäufer berechtigt, die Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner, die der Auftragsabwicklung dienen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes zuständiges Gericht ansetzen.
 - 13.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 7.2 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zum Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
 - 13.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.
 - 13.5 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
 - 13.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bzw. Erwerber des Unternehmens zu übertragen. Derartige Änderungen oder auch Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Vertragspartner berühren den Vertrag in keiner Weise.
 - 13.7 Sofern eine Bestimmung dieser ALB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungsklücken.

This sheet is entrusted to the recipient for personal use only. It must not be reproduced or disclosed to any third party without our explicit written consent. Any violation of this condition will be prosecuted. We reserve the right to make any modifications deemed necessary in the interest of technical progress.

Das Blatt ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne unsere schriftliche Bewilligung darf es weder ververvielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt. Wir behalten uns Änderungen im Interesse der Weiterentwicklung vor.